

SENNEGEMEINDE HÖVELHOF

DER BÜRGERMEISTER



Im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW ist am 26.03.2020 folgender Beschluss gefasst worden:

Erlass der Elternbeiträge für die Teilnahme an einem außerunterrichtlichen Angebot in der Sennegemeinde Hövelhof

Beschlussvorschlag:

Erlass von Elternbeiträgen für die Teilnahme an einem außerunterrichtlichen Angebot der Primarstufe der Sennegemeinde Hövelhof für den Monat April 2020 und den Verzicht auf weitere Elternbeiträge für die Dauer einer weiteren Schließung der Einrichtungen nach dem 19.04.2020 aufgrund der Coronakrise.

Begründung:

Seit dem 13.03.2020 sind die Schulen im Gemeindegebiet Hövelhof aufgrund der hochgradigen Infektionsgefahr durch den Coronavirus geschlossen. Diese Schließung beruht bis zum 17.03.2020 auf einer Entscheidung der örtlichen Ordnungsbehörde und seit dem 18.03.2020 auf einem entsprechenden Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.03.2020. Seitdem besteht ein Betretungsverbot für Eltern und Kinder in den Betreuungseinrichtungen. Einzige Ausnahme bildet hier die Betreuung von Kindern, deren Eltern in systemrelevanten Bereichen zur Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems und der Grundversorgung tätig sind. Seit diesem Tag müssen Eltern die Betreuung ihrer Kinder selbst sicherstellen. Die Schließung gilt vorerst bis zum 19.04.2020 wobei eine mögliche Verlängerung der Schließung aktuell nicht auszuschließen ist.

Die Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge vom 13.12.2016 sieht für diese Situation keine Regelung vor. Angesichts des groben Missverhältnisses zwischen Beitragserhebung und Betreuungsangebot soll daher von einer Beitragserhebung abgesehen werden. Diese Situation ist jetzt gegeben, so dass die Sennegemeinde Hövelhof auf den Einzug der Elternbeiträge für den Monat April 2020 verzichten will. Der Verzicht soll für die Dauer der Schließung der Einrichtungen aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW erklärt werden.

Die Sennegemeinde Hövelhof trifft diese Regelung unter dem Vorbehalt einer landesweiten Regelung. Sollte das Ministerium des Landes NRW, welches den Erlass zur Schließung der Einrichtungen erlassen hat, hierzu landesweit einen Finanzausgleich für die Kommunen und Kreise zur Verfügung stellen, tritt die Gemeinde hier nur in Vorleistungen.